

Vorblatt

Problem:

Das österreichische Regelwerk zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wurde im zweiten Halbjahr 2008 routinemäßig vom IWF im Hinblick auf die Einhaltung der FATF (Financial Action Task Force)-Empfehlungen in enger Zusammenarbeit mit allen relevanten Bundesministerien und Behörden (unter Koordination des Bundesministeriums für Finanzen) einer Evaluierung unterzogen. Die Endergebnisse wurden am 1. Dezember 2009 veröffentlicht. Generell zeigen die Prüfungsergebnisse, dass in Österreich ein umfassendes und gut funktionierendes System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eingeführt wurde, jedoch auch Defizite identifiziert wurden, deren rasche Beseitigung notwendig ist, um den Wirtschaftsstandort Österreich vor einem Missbrauch durch Kriminelle zu schützen. Die österreichische Bundesregierung hat im Februar 2010 einen entsprechenden Maßnahmenkatalog (Transparenzpaket) zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beschlossen, welcher mit dem vorliegenden Gesetzesvorhaben in der Gewerbeordnung 1994, im Wirtschaftstreuhandberufsgesetz und im Bilanzbuchhaltungsgesetz legislativ umgesetzt werden soll (siehe Vortrag an den Ministerrat betreffend einen Bericht der BundesministerInnen für Finanzen, für Justiz, für Inneres, für Wirtschaft, Familie und Jugend und für europäische und internationale Angelegenheiten über Maßnahmen im Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, GZ. BMF-040300/0006-III/4/2009, welcher vom Ministerrat im Sinne des Antrags am 9. Februar 2010 beschlossen wurde).

Änderung der Gewerbeordnung 1994: Bereits durch die Gewerbeordnungsnovelle 2008 wurde die dritte EU-Geldwäscherichtlinie, RL 2005/60/EG, hinsichtlich der der Gewerbeordnung 1994 unterliegenden Berufe in österreichisches Recht umgesetzt. Der EU-Richtliniengeber war davon ausgegangen, dass die Richtlinienbestimmungen mit dem neuen internationalen Standard im Einklang stünden. Im Juni 2009 fand im Rahmen der wechselseitigen Prüfungen der Mitgliedstaaten der FATF die Österreichprüfung durch eine Prüfergruppe des IWF statt. Es stellte sich dabei heraus, dass die Richtlinienbestimmungen bzw. die Bestimmungen der Ausführungsrichtlinie 2006/70/EG der Europäischen Kommission und damit die Umsetzungsbestimmungen der Gewerbeordnung 1994 gegenüber den Texten der FATF-Empfehlungen zu kurz greifen. In einzelnen Detailpunkten ist somit eine Erweiterung der gewerberechtlichen Regelungen betreffend Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erforderlich.

Änderung des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes und des Bilanzbuchhaltungsgesetzes: Nach Artikel 45 der Richtlinie 2005/60/EG zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung müssen die Mitgliedsstaaten diese Richtlinie bis spätestens 15. Dezember 2007 in nationales Recht umsetzen. Dies erfolgte bisher durch die Wirtschaftstreuhandberufs-Ausübungsrichtlinie und die Richtlinie der Paritätischen Kommission über die Ausübung der Bilanzbuchhaltungsberufe.

Ziel:

Änderung der Gewerbeordnung 1994: Die vorgeschlagenen Ergänzungen im Bereich der Bestimmungen betreffend Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sollen dazu dienen, eine vollständige und zweifelsfreie Erfüllung der FATF-Empfehlungen zu gewährleisten.

Änderung des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes und des Bilanzbuchhaltungsgesetzes: Mit dieser Novelle wird die Richtlinie 2005/60/EG nunmehr auf Gesetzesebene implementiert und die Umsetzung der FATF-Empfehlungen gewährleistet.

Inhalt:

Änderung der Gewerbeordnung 1994: Wesentliches Erfordernis und Ziel der vorgeschlagenen Ergänzungen der Anti-Geldwäsche- und Anti-Terrorismusfinanzierungsbestimmungen ist eine akzentuierte Berücksichtigung der FATF-Empfehlungen. In diesem Sinn sollen durch die vorgeschlagene Novelle die 40 FATF-Empfehlungen zur Geldwäschebekämpfung, die neun Sonderempfehlungen zur Terrorismusbekämpfung sowie die von der FATF erstellten Zusatzdokumente, insbesondere der Glossar zu den 40 Empfehlungen, die interpretatorischen Noten zu den vierzig Empfehlungen und zu den Sonderempfehlungen betreffend Terrorismusfinanzierung sowie die jeweils aktuelle Unterlage zur Methodologie in der Gewerbeordnung 1994 berücksichtigt werden. Damit soll für den Bereich des Gewerberechts eine möglichst vollständige Erfassung der internationalen Standards gewährleistet werden.

Änderung des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes und des Bilanzbuchhaltungsgesetzes: Im Wesentlichen werden die Inhalte der bereits bestehenden Ausübungsrichtlinien übernommen und durch die FATF-Empfehlungen ergänzt. Damit wird für die Bereiche des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes und des Bilanzbuchhaltungsgesetzes eine möglichst vollständige Erfassung der internationalen Standards gewährleistet.

Alternative:

Keine, da bei Nichtergreifung von Änderungsmaßnahmen eine internationale Isolierung Österreichs droht.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

- Finanzielle Auswirkungen:

Änderung der Gewerbeordnung 1994: Die vorgesehene Anpassung der Umsetzungsbestimmungen der dritten Geldwäscherichtlinie an die FATF-Empfehlungen und die genannten Zusatzdokumente bedeutet für die Behörden de facto nur im Hinblick auf § 365w GewO 1994 einen zusätzlichen Aufwand. Die zusätzlichen Kosten, die sich auf die neun Bundesländer verteilen errechnen sich mit 31.512,19 € Mit den vorgesehenen zusätzlichen Maßnahmen sollte sich eine höhere Effektivität des Behördenhandelns einstellen. Eine Übernahme der FATF-Empfehlungen ist unumgänglich, um den internationalen Ruf Österreichs als sicherer Finanzplatz zu wahren.

Änderung des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes und des Bilanzbuchhaltungsgesetzes: Durch die Übernahme in das Gesetz entstehen keine zusätzlichen Kosten.

- Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Jedenfalls positiv, Erhaltung des internationalen Ansehens Österreichs.

-- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine

-- Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und Unternehmen:

Änderung der Gewerbeordnung 1994: Keine relevanten zusätzlichen Informationsverpflichtungen für Unternehmen.

Änderung des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes und des Bilanzbuchhaltungsgesetzes: Es sind keine neuen Informationsverpflichtungen vorgesehen.

- Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Das Regelungsvorhaben ist nicht klimarelevant.

- Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialpolitischer Hinsicht:

Keine

- Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Das gegenständliche Regelungsvorhaben ist mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union vereinbar.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine